

53. Kann der Reichsminister der Finanzen die Erklärung, daß der Klaganspruch nach § 1 Abs. 1 AbgErwD. abzugelten sei, auch dann noch rechtswirksam abgeben, wenn er in einem früheren Abschnitt desselben Rechtsstreits das Gegenteil erklärt hatte?

Verordnung über die Erweiterung des Abgeltungsverfahrens für Ansprüche gegen das Reich vom 24. Oktober 1923 (RGBl. I S. 1010)
§ 1 Abs. 1, § 2.

III. Zivilsenat. Ur. v. 18. Dezember 1925 i. S. Deutsches Reich
(Weil.) w. Th. (Kl.). III 159/25.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Die Frage ist verneint worden, aus folgenden
Gründen:

Zu dem früheren Revisionsrechtszug hatte der Reichsminister der Finanzen entschieden, daß der Klaganspruch nicht unter die AbgErwB. falle. Sein Bescheid vom 24. Oktober 1924 lautet entgegengesetzt. Der Berufungsrichter hat diese veränderte Stellungnahme des Ministers für unwirksam erachtet und, unter Ablehnung des Aussetzungsantrags, sachlich entschieden. Dieser Rechtsauffassung des Berufungsrichters ist entgegen der Ansicht der Revision beizupflichten.

Wie der Berufungsrichter nicht verkennt, sind freilich in der Regel die Verwaltungsbehörden befugt, ihre Entscheidungen nachträglich wieder zu ändern. Dies ist in der Rechtsprechung selbst für solche Fälle anerkannt worden, in denen die Verwaltungsbehörde mit ihrer Entscheidung in die Rechtslage des einzelnen Bürgerz eingegriffen hat (vgl. RGZ. Bd. 106 S. 142 (145), Bd. 103 S. 314). Aber wie schon diese Entscheidungen erkennen lassen und im übrigen auch anerkannt ist, gilt jene Regel nicht unbedingt und allgemein, läßt vielmehr Ausnahmen zu. Für den vorliegenden Fall hat der Berufungsrichter ohne rechtlichen Verstoß eine Ausnahme als gegeben angenommen. § 2 AbgErwB. bezeichnet die Entscheidung des Reichsfinanzministers darüber, ob der Anspruch abzugelten ist, ausdrücklich als endgültig. Dies steht im Einklang mit dem inneren Wesen der Sache. Wie in dem Beschluß der Vereinigten Zivilsenate vom 22. Februar 1924 RGZ. Bd. 107 S. 320 ff. dargelegt, bedeutet die „Abgeltung“ eines Anspruchs der Sache nach so viel, daß der Anspruch seiner Natur als Rechtsanspruch entkleidet wird, daß er in seiner bisherigen Gestalt erlischt und daß an seine Stelle ein unklägbarer Anspruch auf eine Entschädigung nach billigem Ermessen tritt. Die Abgeltung hat demgemäß rechtsumgestaltende Wirkung. Bejaht der Reichsfinanzminister, daß der Anspruch abzugelten ist, so liegt hierin die rechtsumgestaltende Erklärung, vermöge deren der Anspruch

seine rechtliche Natur in der bezeichneten Weise verändert. Die positive, im Sinn der Abgeltung getroffene Entscheidung des Ministers kann, nachdem sie rechtsumgestaltend gewirkt hat, nicht mehr rückgängig gemacht werden. Schon aus diesem ihrem Wesen folgt, daß sie endgültig ist. Die Entscheidung des Ministers, daß der Anspruch nicht abzugelten sei, hat freilich nicht die nämliche rechtsumgestaltende Wirkung, sondern besagt im Gegenteil, daß der Anspruch in seiner bisherigen Gestalt als klagbares, vor dem ordentlichen Richter verfolgbares Forderungsrecht bestehen bleibe. Begrifflich ausgeschlossen ist es mithin nicht, daß der Minister den Anspruch erst sozusagen freigibt, hinterher aber doch noch der Abgeltung unterstellt. Aber dieses Verfahren kann, wenn auch nicht denkfolgerichtig ausgeschlossen, doch nicht als im Sinn des Gesetzes richtig angenommen werden. Ist die Entscheidung, falls in dem einen Sinne getroffen, endgültig sowohl nach der Vorschrift des Gesetzes wie nach ihrem Wesen, so muß sie folgerichtigerweise auch nach der anderen Richtung endgültig sein. Die gegenteilige Meinung würde für Fälle der hier vorliegenden Art eine befremdliche und insbesondere auch durch den Zweck des Abgeltungsverfahrens keineswegs gerechtfertigte Rechtsungleichheit zwischen dem Reich und dem ihm als Anspruchsberechtigten gegenüberstehenden Bürger mit sich bringen. Sie würde weiter für den letzteren eine erhebliche Rechtsunsicherheit in sich schließen. Wird die Vorfrage der Abgeltung von dem Reichsminister verneint, so kann der Anspruchsberechtigte das gerichtliche Verfahren wieder aufnehmen (§ 2 Abs. 1 Schlußsatz der AbgErwO.), so kann er das gerichtliche Verfahren fortsetzen und dort vielleicht bereits gewisse Erfolge erzielt und eine prozessrechtlich gesicherte Rechtsstellung erlangt haben, wie dies hier infolge des früheren Revisionsurteils der Fall war; es wäre auch hier befremdlich, wenn der Sinn des Gesetzes dahin gehen sollte, daß bei einer derartigen Sach- und Rechtslage der Minister, in Abweichung von seiner eigenen früheren Erklärung, den Anspruch unmittelbar vor der letzten gerichtlichen Entscheidung sollte zur Abgeltung bringen und damit dem Anspruchsberechtigten dessen prozessrechtlich erworbene Rechtslage sollte wieder entziehen dürfen. Derartige befremdliche Ergebnisse sind nicht zu vermuten, sondern müßten sich voll überzeugend aus dem Gesetz ableiten lassen, wenn sie hingenommen werden sollten; hier spricht ja

aber gerade das im Gesetz gebrauchte Wort „endgültig“ für die hier vertretene Auslegung und gegen die Auslegung des Beklagten. Wie es zu beurteilen sein möchte, wenn der Minister infolge eines Irrtums oder gar einer Täuschung zu seiner anfänglichen, den Anspruch freigebenden Entscheidung bestimmt worden ist, ist jetzt nicht zu erörtern.

Nach alledem ist der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum davon ausgegangen, daß der maßgebende, für die Gerichte bindende Bescheid des Reichsministers der Finanzen der freigebende Bescheid vom 11. April 1924 ist und daß dem abändernden Bescheid vom 24. Oktober 1924 keine Bedeutung für den Rechtsstreit mehr zukommt. Damit entfällt auch die Prüfung, ob der Klagenanspruch an sich unter die AbgErwBd. gefallen wäre oder nicht. Demzufolge hatte auch das Revisionsgericht selbst von der vom Beklagten beantragten Aussetzung des Verfahrens Abstand zu nehmen. . . .